

Teilrevision Schulgesetz der Gemeinde Trimmis (TR 5.100) zuhanden der Gemeindeversammlung vom 27.11.2023

Gültige Fassung	Revisionsvorlage Rot – Änderungen	Erläuterungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Schulstufen	Art. 1 Schulstufen	
1. Die Gemeinde führt folgende Schulstufen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Kindergartenstufe 2. Primarstufe 3. Sekundarstufe I 2. Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.	¹ Die Gemeinde führt folgende Schulstufen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Kindergartenstufe 2. Primarstufe 3. Sekundarstufe I ² Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.	
Art. 2 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit	Art. 2 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit	
1. Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.	Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.	
Art. 3 Schulzeit, Ferien	Art. 3 Schulzeit, Ferien	
1. Die jährliche Schulzeit, der Schuljahresbeginn und die Ferien richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung. 2. Der Schulrat bestimmt die Ferien in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region.	¹ Die jährliche Schulzeit, der Schuljahresbeginn und die Ferien richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung. 2 Der Schulrat bestimmt die Ferien in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region.	
Art. 4 Blockzeit	Art. 4 Blockzeit	
1. Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.	Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.	

Art. 5 Tagesstrukturen	Art. 5 Tagesstrukturen	
1. Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.	Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an. Das Angebot kann Dritten übertragen werden.	Kompetenzerteilung Auslagerung auf Dritte
Art. 6 Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich	Art. 6 Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich	
1. Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.	Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.	
Art. 7 Absenzen, Urlaube	Art. 7 Absenzen, Urlaube	
1. Der Schulrat erlässt ein Reglement für Schul- und Kindergartenabsenzen. 2. Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Tagen pro Schuljahr gewährt werden. 3. Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Sport zuständig.	¹ Der Schulrat erlässt ein Reglement für Schul- und Kindergartenabsenzen. ² Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Tagen pro Schuljahr gewährt werden. ³ Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Sport zuständig.	
	Art. 7^{bis} Religionsunterricht	
	¹ Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen den ihnen angehörigen Schülerinnen und Schülern auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulräumlichkeiten stehen ihnen dafür unentgeltlich zur Verfügung. ² Die Aufsicht des Religionsunterrichts obliegt den Landeskirchen.	Anpassung auf das kantonale Schulgesetz BR 421.000, Art. 34
Art. 8 Beurteilung, Promotion, Übertritt	Art. 8 Beurteilung, Promotion, Übertritt	
1. Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.	Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.	

II. Lehrpersonen	II. Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der Schule	Anpassung auf Gesamtpersonal
Art. 9 Anstellungsverhältnis	Art. 9 Anstellungsverhältnis	
<p>1. Die Lehrpersonen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Trimmis.</p> <p>2. Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.</p>	<p>¹ Die Lehrpersonen sind Mitarbeitende der Gemeinde Trimmis.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.</p> <p>³ Die Wahl und Entlassung erfolgen durch den Schulrat.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Präzisierung Zuständigkeit</p>
Art. 10 Stellenteilungen	Art. 10 Stellenteilungen	
1. Stellenteilungen können vom Schulrat bewilligt werden.	Stellenteilungen können vom Schulrat bewilligt werden.	
Art. 11 Pflichten und Kompetenzen Berufsauftrag	Art. 11 Pflichten und Kompetenzen Berufsauftrag	
1. Die Pflichten und Kompetenzen der Lehrpersonen richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung sowie dem Berufsauftrag für Lehrpersonen der Schule Trimmis.	Die Pflichten und Kompetenzen der Lehrpersonen richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung sowie dem Berufsauftrag für Lehrpersonen der Schule Trimmis.	
	Art. 11^{bis} Weitere Mitarbeitende	
	<p>¹ Für die weiteren Mitarbeitenden der Schule (Schulsekretariat, Blockzeiten- und Tagesstrukturangebote usw.) richten sich die Anstellungsbedingungen nach dem kommunalen Personalgesetz.</p> <p>² Die Anstellungsverhältnisse werden durch öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag begründet.</p> <p>³ Für alle Mitarbeitenden werden Pflichtenhefte oder Stellenbeschriebe erlassen, welche die Aufgaben und Kompetenzen festhalten sowie die Unterstellungen und die Stellvertretungen regeln.</p> <p>⁴ Die Wahl und Entlassung erfolgen durch den Schulrat.</p>	<p>Ergänzung für die weiteren Mitarbeitenden der Schule</p> <p>Präzisierung Zuständigkeit</p>

III. Schulleitung	III. Schulleitung	
Art. 12 Anstellungsverhältnis	Art. 12 Anstellungsverhältnis	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schulleiterin/der Schulleiter ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Gemeinde Trimmis. 2. Das Anstellungsverhältnis der Schulleitung richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Trimmis. 3. Die Wahl und Entlassung der Schulleitung erfolgen durch den Schulrat 	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Schulleitung ist eine Mitarbeitende der Gemeinde Trimmis. ² Das Anstellungsverhältnis der Schulleitung richtet sich nach dem Personalgesetz der Gemeinde Trimmis. ³ Die Wahl und Entlassung erfolgen durch den Schulrat. 	Redaktionelle Anpassung
Art. 13 Pflichten und Kompetenzen	Art. 13 Pflichten und Kompetenzen	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schulleitung ist für die operative Leitung der Schule zuständig. Pflichten und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft bzw. im Funktionendiagramm festgehalten. 	Die Schulleitung ist für die operative Leitung der Schule zuständig. Pflichten und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft bzw. im Funktionendiagramm festgehalten.	
IV. Schulrat	IV. Schulrat	
Art. 14 Organisation	Art. 14 Organisation	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. Ihm steht die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident vor. Der Schulrat konstituiert sich selbst. 2. Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin/dem Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt. 3. Die Departementschefin/der Departementschef und die Schulleitung werden mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen. 4. Der Sitzungsverlauf des Schulrates richtet sich nach der Geschäftsordnung der Gemeinde Trimmis. 5. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung zu führen. 	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. Das zuständige Gemeindevorstandsmitglied gehört dem Schulrat von Amtes wegen an. Der Schulrat konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. ^{1bis} Ist der Schulrat wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertretende aus seiner Mitte. ² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin/dem Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt. ³ ... ^{3bis} An den Sitzungen des Schulrates nehmen in der Regel die Schulleitung und nach Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme teil. ⁴ Der Sitzungsverlauf des Schulrates richtet sich nach dem Gesetz über die Geschäftsführung der Gemeinde Trimmis. 	<p>Zuständiges Gemeindevorstandsmitglied nimmt im Schulrat von Amtes wegen als Mitglied Einsitz.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>

	⁵ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung zu führen.	
Art. 15 Beschlussfähigkeit	Art. 15 Beschlussfähigkeit	
1. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.	Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.	
Art. 16 Pflichten und Kompetenzen	Art. 16 Pflichten und Kompetenzen	
1. Der Schulrat ist für die strategische Führung der Schule zuständig. Er führt und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Der Schulrat erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. 2. Pflichten und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft bzw. im Funktionendiagramm festgehalten. 3. Der Schulrat kann Pflichten und Kompetenzen, die ihm gemäss kantonaler Schulgesetzgebung auferlegt sind, an die Schulleitung übertragen.	¹ Der Schulrat ist für die strategische Führung der Schule zuständig. Er führt und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Der Schulrat erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. ² Pflichten und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft bzw. im Funktionendiagramm festgehalten. ³ Der Schulrat kann Pflichten und Kompetenzen, die ihm gemäss kantonaler Schulgesetzgebung auferlegt sind, an die Schulleitung übertragen.	
Art. 17 Präsidium	Art. 17 Präsidium	
1. Die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. 2. In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie/er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.	¹ Die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. ² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie/er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.	

V. Rechtspflege	V. Rechtspflege	
Art. 18 Rechtsweg	Art. 18 Rechtsweg	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin/des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. 2. Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt. 3. Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen. 	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin/des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. ² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an der Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt. ³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen. 	
VI Schlussbestimmung	VI Schlussbestimmung	
Art. 19 Inkrafttreten	Art. 19 Inkrafttreten	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Das vorliegende Schulgesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft. 2. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die frühere Schul- und Kindergartenordnung vom 28.03.2006 als aufgehoben. 	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Das vorliegende Schulgesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt das bisherige Schulgesetz vom 28.03.2006 08.12.2014 als aufgehoben. 	
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:	Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:	
Roman Hug Alice Gadiant	Roman Hug Alice Gadiant	

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 5	27.11.2023		geändert	
Art 7 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
II.	27.11.2023		Titel geändert	
Art. 9 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 9 Abs. 3	27.11.2023		eingefügt	
Art. 11 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 12 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 12 Abs. 2	27.11.2023		geändert	
Art. 12 Abs. 3	27.11.2023		geändert	
Art. 14 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 14 Abs. 1 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 14 Abs. 3	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 14 Abs. 3 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 14 Abs. 4	27.11.2023		geändert	
Art. 19 Abs. 2	27.11.2023		geändert	